

beschriebenen Gefahr ein (unmittelbare Gefahr, Gemeingefahr, allgemeine Gefahr).

In den §§ 186 Ziff. 1 und 2, 188 Abs. 2, 190 Abs. 2 ist die schuldhafte Herbeiführung eines Gefahrenzustandes oder die schuldhafte Herbeiführung schwerer Folgen ein straferschwerender Umstand. Einigen Tatbeständen, z. B. § 185 Abs. 1, ist die Gemeingefahr immanent, ohne daß die Herbeiführung der Gemeingefahr ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal aufgenommen wurde. Abgesehen von § 200, tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit nur ein, wenn Schäden eingetreten sind oder ein unmittelbarer Gefahrenzustand herbeigeführt wurde. Nicht jede leichtfertige, oberflächliche Handlung ist eine Straftat. Jede Verletzung einer Sicherheitsvorschrift birgt mögliche Gefahren in sich. Gegen solche Pflichtverletzungen wendet die sozialistische Gesellschaft zur Erziehung der Bürger Disziplinar- oder Ordnungsstrafmaßnahmen an.

1. Abschnitt

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

§ 185

Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen oder andere Bauwerke, Lagervorräte, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Kulturen, Wälder oder forstwirtschaftliche Kulturen in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die vorsätzliche Herbeiführung von Bränden und Explosionen wird in einem Grund- (§ 185) und einem Qualifizierungstatbestand (§ 186) geregelt. Unter **Brand** ist ein Schadenfeuer zu verstehen, das imstande ist, sich außerhalb eines bestimmungsmäßigen Herdes aus eigener Kraft an einer Sache fortzuentwickeln. Feuer nach § 185 ist Schadenfeuer, nicht Nutzfeuer.

Eine **Explosion** ist nicht nur ein plötzlich auftretender Verbrennungsvorgang von Gasen, Dämpfen oder Staub mit Luft oder Sauerstoff, son-